



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung der Stadt Straelen

über eine Veränderungssperre i.S.dер §§ 14 BauGB, 16 BauGB und 17 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 83 „Max-Planck-Straße“ vom 24.03.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) - und der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) - in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 11.03.2025 für den unter § 1 beschriebenen Bereich die Verhängung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 „Max-Planck-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Max-Planck-Straße“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 S. 2 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 83 „Max-Planck-Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Aufgestellt:

Straelen, den 24.03.2025

Bernd Kuse
Bürgermeister

Anlage: Übersicht zu §2 – räumlicher Geltungsbereich

----- Geltungsbereich der Änderung



Bekanntmachungsanordnung

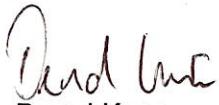
Vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 83 „Max-Planck-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen den o.g. Einleitungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Satzung rechtswirksam.

Straelen, 24.03.2025


Bernd Kuse
Bürgermeister